

der Ausreisepflicht festzuhalten, nicht ersichtlich sind, ist das dem Antragsgegner in § 55 Abs. 3 AuslG eröffnete Ermessen zugleich auf Null reduziert. Der Antragstellerin muß deshalb eine Duldung erteilt werden. Sofern dieses Verfahren länger als hier beantragt dauern sollte, dürfte ein entsprechender Verlängerungsanspruch bestehen. In diesem Zusammenhang weist die Kammer auch darauf hin, daß der Aufenthalt des Kindes gemäß § 69 Abs. 3 Satz 2 AuslG derzeit als erlaubt gilt, so daß eine Beendigung des Aufenthalts der Mutter auch aus diesem Grunde unverhältnismäßig wäre. Eine Aufenthaltsbeschränkung für das Kind gemäß § 3 Abs. 5 AuslG dürfte vor Klärung der Staatsangehörigkeit ebenfalls nicht zulässig sein.

2. Einem Ausländer kann gemäß § 55 Abs. 3 AuslG eine Duldung erteilt werden, wenn erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Auch das ist hier zu bejahen, denn die Staatsanwaltschaft hält die Anwesenheit der Antragstellerin für ein laufendes Strafverfahren für erforderlich, während besondere – über die Ausreisepflicht als solche hinausgehende – öffentliche Interessen an der sofortigen Durchsetzung der Ausreisepflicht nicht ersichtlich sind.

Die Antragstellerin ist Hauptzeugin in dem von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin geführten Strafverfahren, das wegen Förderung der Prostitution und schweren Menschenhandels eingeleitet worden ist. Das Verfahren befindet sich im Stadium vor der Anklageerhebung, so daß das Ende derzeit noch nicht absehbar ist. Die zuständige Staatsanwältin hat erklärt, einer Abschiebung könne zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugestimmt werden. Auf die Aussage der Zeugin in einer möglichen Hauptverhandlung könne nicht verzichtet werden. Im Verwaltungsverfahren hatte das Landeskriminalamt bereits im April 1996 darauf hingewiesen, daß die Zeugin möglicherweise noch benötigt werde, und das Landeseinwohneramt Berlin darum gebeten, mit der Staatsanwaltschaft zu klären, ob die Antragstellerin vorübergehend in Berlin bleiben müsse. Der Antragsgegner hat in dem hier angegriffenen Bescheid gleichwohl die Erteilung einer Duldung versagt und der Antragstellerin die Abschiebung angedroht, ohne sich an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin zu wenden.

Dieses Verhalten des Antragsgegners ist der Kammer nicht nachvollziehbar. Es steht im Widerspruch zu dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung, zumal auch dem Antragsgegner bekannt sein dürfte, daß die Strafverfolgung in Fällen der Förderung der Prostitution und des Menschenhandels häufig daran scheitert, daß es an gerichtlich verwertbaren Zeugenaussagen fehlt.

Der Antragsgegner ist insoweit seiner aus § 55 Abs. 3 AuslG folgenden Verpflichtung, von Amts wegen zu prüfen, ob der Durchsetzung der Ausreisepflicht erhebliche öffentliche Interessen entgegenstehen, nicht in der gebotenen Weise nachgekommen.

Der Antragstellerin ist deshalb im öffentlichen Interesse so lange eine Duldung zu erteilen, wie ihre Anwesenheit für das Strafverfahren benötigt wird.

Mitgeteilt von Petra Isabel Schlagenhaut, Berlin

Mitteilung der Einsenderin:

Die Behörde hat keine Beschwerde eingelegt und Duldung zunächst für sechs Monate erteilt.

Beschluß

BDO §§ 91, 92, 95 II, 126 I 1, 3;
BBG § 31 I 1 Nr. 1; BeschäftigtenschutzG
§ 2 II 2 Nr. 2, III

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz als Dienstvergehen

Zur sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz als Dienstvergehen i.S. des § 2 III i.V. mit II 2 Nr. 2 des Beschäftigtenschutzgesetzes vom 24.6.1994.

BVerwG, Beschl. v. 15.11.1996 – 1 DB 5/96 (BDiszG)

Der Präsident der Direktion der Deutschen Post AG ordnete gegen den Beamten, der sich als Posthauptschaffner im Beamtenverhältnis auf Probe befindet, ein Untersuchungsverfahren und zugleich dessen vorläufige Dienstenthebung sowie die Einbehaltung von zwanzig vom Hundert seiner Dienstbezüge an. Die angeordneten Maßnahmen sind damit begründet worden, daß der Beamte in Briefen und auf Postkarten, die an die Luftpostleitstelle und an die Dienststelle gerichtet gewesen seien, die Zeugin X „schwer beleidigt, sexuell belästigt und bedroht“ habe. Dabei habe er auch auf Briefumschlägen und auf Postkarten beleidigende und obszöne Bemerkungen angebracht.

Aus den Gründen:

Dadurch, daß der Beamte der Zeugin X im Frühjahr und Sommer Briefe und Postkarten mit Aufforderung zu sexuellen Handlungen und Bemerkungen sexuellen Inhalts schrieb, obwohl ihm bekannt war, daß dies von der Zeugin abgelehnt wurde, hat er vorsätzlich gegen § 2 III i.V. mit II 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (BeschäftigtenschutzG) vom 24.6.1994 (BGBl I, 1406, 1412) verstoßen und damit gem. § 2 III dieses Gesetzes ein Dienstvergehen begangen. § 2 III gilt auch für sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz durch Kollegen (amtl. Begr. zu Art. 11 § 2 II des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, BR-Dr 12/5468, S. 47). Nach § 2 II BeschäftigtenschutzG ist sexuelle Belästigung am Ar-

beitsplatz jedes vorsätzliche, sexuell bestimmte Verhalten, das die Würde von Beschäftigten am Arbeitsplatz verletzt. Dazu gehören u.a. Aufforderungen zu sexuellen Handlungen und Bemerkungen sexuellen Inhalts, die von den Betroffenen erkennbar abgelehnt werden.

Das Dienstvergehen hat ein so erhebliches Gewicht, daß bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Gehaltskürzung als Disziplinarmaßnahme gerechtfertigt wäre. Das Gewicht des Dienstvergehens ergibt sich aus der Art der sexuellen Bemerkungen sowie daraus, daß der Beamte die Aufforderung zum Geschlechtsverkehr und sexuell-obszöne Bemerkungen auf einer Postkarte und im Anschriftenteil eines Briefes gemacht hat, die an die dienstliche Anschrift der Zeugin gerichtet und deshalb auch für andere Mitarbeiter der Dienststelle einsehbar waren.

Die vorläufige Dienstenthebung ist entgegen dem Vorbringen in der Beschwerdeschrift auch nicht unverhältnismäßig. Angesichts des erheblichen Gewichts des Dienstvergehens und der dadurch eingetretenen Störung des Betriebsfriedens, der eine vertrauensvolle Zusammenarbeit unter Kollegen voraussetzt, ist der Post die Weiterbeschäftigung des Beamten nicht mehr zuzumuten. Da mit der Entlassung des Beamten zu rechnen ist, rechtfertigen es die im Fall der Weiterbeschäftigung zu befürchtende Störung der dienstlichen Interessen und die Wahrung des Ansehens des Beamtentums, die Suspendierung anzuordnen und auf diesem Weg den Zeitpunkt der Unterbindung der Amtsausübung gleichsam vorzulegen (vgl. BVerwGE 103, 116 = NVwZ-RR 1994, 594 = DokBer B 1994, 277 = DÖD 1995, 61 = IÖD 1994, 177 = ZBR 1994, 284; ebenso BVerfGE 46, 17 [26] = NJW 1978, 152, beide Entscheidungen zu Dienstvergehen, die die Entfernung eines Beamten aus dem Dienst erwarten lassen).

Beschluß

SG Hamburg, Art. 177 EWG-V, Art. 4 I der Richtlinie 79/7/EWG, § 169 a I 2 AFG

Mittelbare Diskriminierung in der Arbeitslosenversicherung bei geringfügiger Beschäftigung?

- Vorlage zum EuGH -

1. Das Verfahren wird ausgesetzt.

2. Dem Europäischen Gerichtshof sind nach Artikel 177 EWG-V zur Vorabentscheidung folgende Fragen vorzulegen:

a) Liegt ein Verstoß gegen Artikel 4 der Richtlinie 79/7/EWG in Form der „mittelbaren Diskriminierung“

vor, wenn die durch Gesetz geregelte zwingende Arbeitslosenversicherung Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die mit weniger als 18 Stunden pro Woche beschäftigt sind, von der Arbeitslosenversicherung ausschließt, wenn von diesem Ausschluß unverhältnismäßig mehr Frauen als Männer betroffen sind?

b) Liegt ein Verstoß gegen Artikel 4 der Richtlinie 79/7/EWG in Form der „mittelbaren Diskriminierung“ vor, wenn die durch Gesetz geregelte zwingende Arbeitslosenversicherung Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die mit weniger als 18 Stunden pro Woche beschäftigt sind, von der Arbeitslosenversicherung ausschließt, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungsverhältnisse hat, die zusammen mehr als 90 v. H. eines Vollbeschäftigungsverhältnisses ausmachen, wenn von diesem Ausschluß unverhältnismäßig mehr Frauen als Männer betroffen sind?

Beschluß des SG Hamburg v. 31.7.1996 – Az 22 KR 326/94 -

Aus den Gründen:

I.

Die Beteiligten streiten um die Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

Nachdem die Klägerin seit Jahren als Rechtsanwaltsgehilfin in der Kanzlei A. 30 Stunden wöchentlich sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen war, arbeitete sie dort vom 01.01.1994 an nur noch 17 Stunden sowie im Büro der Rechtsanwältin B. 16 Stunden wöchentlich.

Mit Bescheid vom 21.03.1994 stellte die Beklagte auf Anfrage der Klägerin vom 14.03.1994 fest, daß die Klägerin in den beiden Beschäftigungsverhältnissen beitragsfrei zur Arbeitslosenversicherung sei, weil sie zwei Beschäftigungen von jeweils weniger als 18 Stunden wöchentlich und damit kurzzeitige Beschäftigungen ausübe, deren Arbeitszeiten nach § 169 a Abs. 1 Satz 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) nicht zusammengerechnet werden dürften.

Den Widerspruch, mit dem die Klägerin u. a. Verstoß des § 169 a AFG gegen das Verbot mittelbarer Diskriminierung von Frauen nach Artikel 4 der Richtlinie 79/7/EWG vom 19.12.1978 geltend macht, wies die Beklagte durch den Widerspruchsbescheid mit dem Hinweis zurück, daß die Entscheidung über die Frage, ob § 169 a Abs. 1 Satz 2 AFG mit dem EWG-Recht im Einklang stehe, nicht die Krankenkassen in ihrer Eigenschaft als Einzustellen, sondern allein die Gerichte zu treffen hätten.

Hiergegen hat die Klägerin Klage vor dem Sozialgericht Hamburg erhoben.

II.

Das Sozialgericht Hamburg ist zwar zur Vorlage an den EuGH nach Artikel 177 EWG-Vertrag nicht verpflichtet. Es hält sich jedoch hierzu für berechtigt und die Vorlage für angezeigt, zumal sich der EuGH in seinen bisherigen, auch den o. g. Entscheidungen vom 14.12.1995, nicht mit der Frage des Verstoßes eines Zusammenrechnungsverbot, wie es in § 169 a Abs. 1 Satz 2 AFG vorgesehen ist, gegen das Verbot mittelbarer Diskriminierung nach dem Geschlecht befassen mußte. Zwar hat der EuGH bereits in seinem Urteil vom 14.12.1995 (RS C-444/93)¹ dahin-

¹ STREIT 1996, S. 83 ff., m. Anm. Dieball